

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2013 (BGBl. I S. 1548) unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zur

1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 8 „Betriebserweiterung der Fa. Brüggen Komponenten GmbH“

Stand: Entwurf August 2014

Inhalt:

1	Einleitung.....	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	3
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	4
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet	4
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	10
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	14
2.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	15
2.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	20
3	Zusätzliche Angaben.....	20
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	20
3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	20
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	21
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zur 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Lübtheen durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Stadt Lübtheen nach Beteiligung der von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Lübtheen plant die Erweiterung des Industriegebietes östlich anschließend an das Betriebsgelände der Fa. Brüggen unter Einbeziehung des Regenrückhaltebeckens. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 3,2 ha (Ergänzungsfläche 1). Weiterhin soll im Norden im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage der Betriebsparkplatz / der Hängerstellplatz mit ca. 1,0 ha erweitert werden (Ergänzungsfläche 2). Für dieses Planvorhaben wurde die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8 beschlossen. (detailliert siehe Begründung)

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Kurzbez.	Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
GI	Industriegebiet, GRZ 0,6 bei Zulassung einer Überschreitung bis 0,8	Grünland, mit Einzelbäumen Baugrenzungsfläche 1 eingefasst durch östlich und nördlich angrenzendes Betriebsgelände und südlich Regenrückhaltebecken	Industriegebiet neu überbaubar 1,34 ha,
	Regenrückhaltebecken	Regenrückhaltebecken östlich des angrenzenden Betriebsgeländes	1,1 ha
	Abstands- und Randflächen, nicht überbaubare Flächen	sonstige Abstandsflächen außerhalb der Baugrenzen (nicht überbaubare Flächen im GI) Ergänzungsfläche 1	0,29 ha
GI	Industriegebiet, GRZ 0,6 bei Zulassung einer Überschreitung bis 0,8 TG 2	Änderungsfläche 2, GI im TG 2	0,47 ha
GI	Industriegebiet, GRZ 0,6 bei Zulassung einer Überschreitung bis 0,8 TG 1	Änderungsfläche 1, P4	0,13 ha
	Erweiterung Betriebsparkplatz	beräumte Kleingartenfläche Ergänzungsfläche 2	0,45 ha
	Erweiterung Hängerstellplatz	beräumte Kleingartenfläche Ergänzungsfläche 2	0,47 ha
	Versickerungsfläche	beräumte Kleingartenfläche Ergänzungsfläche 2	0,03 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4)); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatG), auch unter unmittelbarer Beachtung der Artt. 12,13 und 16 FFH-RL bzw. Artt. 5 und 9VS-RL.
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, §2 (1) Nr. 8 BNatG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichen Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG); Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind (aus Ziele der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LWaG),
- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LWaG),

- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG),
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

- Das Plangebiet liegt im östlichen Randbereich des Vorsorgeraums für Naturschutz und Landschaftspflege und des Fremdenverkehrsentwicklungsraums im Mecklenburgischen Elbetal (Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg 1996). (detailliert siehe Begründung)

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

- Die Stadt Lübtheen verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Entwurf des F-Plans stellt das bestehende Betriebsgelände als gewerbliche Baufläche dar. Der B-Plan soll entsprechend § 8 (3) BauGB vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, da er aus den künftigen Darstellungen des F-Plans entwickelt sein wird. (detailliert siehe Begründung)

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Auswirkungen mittlerer Reichweite können sich auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere, Pflanzen und Lebensräume aufgrund von Emissionen und auf das Landschaftsbild aufgrund des Bauvolumens und der zulässigen Längen von 100 m ergeben. Da keine Festsetzung von Anlagen mit besonderer Reichweite von Umweltauswirkungen geplant sind, wird vorsorglich der für kleinere emittierende Anlagen zutreffende Wirkraum von 500 m Radius um das Industriegebiet betrachtet. In die Betrachtung werden auch besonders die in diesem Raum befindlichen Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das o.g. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können.
- Bei den übrigen Schutzgütern (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten des LINFOS 4.0 (Erteilung durch Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V), dem Portal umwelt.katzen.mv-regierung.de sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	<p>Nein,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das FFH-Gebiet DE 2733-301 ist in östlicher Richtung mehr als 1100 m entfernt. <p>Nein,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ ist in südwestlicher Richtung mehr als 1.300 m entfernt. Der nächstgelegene Brutplatz der ziel- und managementrelevanten Art Weißstorch befindet sich in der Ortslage Lübtheen, ca. 1.000 m vom Geltungsbereich entfernt. Damit liegt das Planvorhaben in dem zur Nahrungssuche genutzten 2-km-Horstumfeld. - das Europäische Vogelschutzgebiet „Lübtheener Heide“ ist in südöstlicher Richtung mehr als 1100 m entfernt. <p>-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - BNatG, NatSchAG M-V - DE 2733-301 „Lübtheener Heide und Trebser Moor“ - - DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ - - DE 2733-401 „Lübtheener Heide“
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	<p>Nein,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungsbereich liegt vollständig im Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“, das den Status Biosphärenreservat erhalten soll 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Verwaltung (Naturschutz) LK LWL
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen) •	<p>Nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungsbereich befindet sich nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet, das Teil eines Naturparks ist. - Im 500-m-Untersuchungsraum, befinden sich geschützte Biotope. - Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich geschützte Alleen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung des Landkreises Ludwigslust über das LSG „Mecklenburgisches Elbetal“ vom 21.03.1996 (in Kraft 20.04.1996) - Naturpark Mecklenburgisches Elbetal, Festsetzung 05.02.1998 Biotope nach § 20 LNatG im Geltungsbereich: <ul style="list-style-type: none"> - 11523: Hecke, struktureich (Naturnahe Feldhecke von Eichen geprägte Baum-Hecke). - 11512: Feuchtbrache südöstlich Lübtheen (Röhrichtbestände und Riede) - 11515: Hecke (Naturnahe Feldhecke), - LWL11516 Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen - Alleen und Baumreihen nach § 19 NatSchAG M-V - Birkenreihe am umverlegten See-graben - Allee Straße Lübtheen - Probst Jesar
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung	Ja, im Geltungsbereich befin-	- Außerhalb der Baumreihe und geschützten Biotope befinden sich

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
geschützte Bäume o. Großsträucher	den sich geschützte Bäume	4 Bäume, die aber nicht alle dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegen
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein, nicht betroffen	- § 20 LWaldG - § 29 NatSchAG M-V
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, Biotop der Siedlungen, der landwirtschaftlichen Freiflächen und der Gewässer können durch das Vorhaben beeinflusst werden: Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich v.a. folgende Biotop entsprechend der Bestandsaufnahme (siehe Karte in Anlagen): - Biotop der landwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend intensiv genutzt, hier Grün- und Ackerland. Vorherrschend sind feuchte Ausprägungen des Grünlandes. Im Geltungsbereich intensiv als Weideland genutztes Grünland. Aufgrund der Flurabstände des Grundwassers von 0,3 bis 1,0 m hat das Grünlandbiotop eine feuchte bis wechselfeuchte Ausprägung, so dass in Senken und verfallenen Gräben die Flatterbinse häufig auftritt. Im Grasland dominiert als bestandsbildende Art der Wiesen-schwengel. - Die Acker- und Grünlandflächen im 500-m-Untersuchungsraum sind Nahrungsraum von Vogelarten der Roten Liste bzw. des Anhangs I der VSchRI, darunter Kranich, Dohle, Wespenbussard, Raubwürger und Weißstorch (Angaben Landkreis LWL). - Lineare Flurgehölze innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Geländes, an Wegen, Nutzungsgrenzen und Gräben; im Geltungsbereich Baum- und Strauchhecken, Baumreihen und Windschutzpflanzungen. Prägende Gehölzarten sind Eichen, Birken, Erlen und Kopfweiden (darunter zahlreiche Altbäume), im Unterwuchs der Hecken Weißdorn, Geißblatt, Faulbaum, Eberesche, Schneeball, Salweide und Traubenkirsche. In den Windschutzpflanzungen sind Pappeln und Eschenblättriger Ahorn bestimmend. - Ruderale Staudenfluren und Grünlandbrachen mit Hochstauden frischer bis feuchter Standorte, entlang der Gräben sowie in Randbereichen der Nutzflächen. - Röhrichte: flächenhaftes Schilfröhricht am Lübtheener Bach. - Gewässer: Gräben und grabenartig ausgebaute Bäche, hier Lübtheener Bach, umverlegter Seegraben. (im Geltungsbereich) Seegraben und Lübtheener Bach sind Gewässer 2. Ordnung im Gewässereinzugsgebiet der Sude. Der Seegraben führt nur zeitweilig Wasser. - Siedlungsflächen: Werksgelände der Fa. Brüggens (Baufläche mit hohem Versiegelungsgrad), Regenrückhaltebecken, unbefestigte Wege. Aufgrund vorliegender Informationen zur Avifauna (Geländebegehung, Auskunft LK LWL, Naturparkverwaltung) und der genannten Größe und Biotopausstattung des Plangebietes ist von faunistischen Funktionen mit nunmehr geringer Bedeutung (Störpotential) auszugehen. Das Grünland gehörte zum Nahrungsraum des Lübtheener Weißstorchpaares (langjährig besetzter Brutplatz im südwestlichen Stadtbereich, landesweit gefährdete Art, Schutz- und managementrelevante Art des SPA sowie anderer, vorwiegend siedlungsbewohnender Arten (Dohlen, Stare, Drosseln). Grünland sowie umgebende Gehölze und Brachen beherbergen Brutvorkommen typischer Vogelarten wie Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Nachtigall, Gelbspötter. Nach den Struktureigenschaften der Landschaft hat das Gelände im 500-m-Untersuchungsraum eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (LINFOS 4.0). Im 500-m-UR befinden sich mit den geschützten Gehölz- und Feuchtbiotopen sowie Hecken und Alleen mit Altholz Biotop mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.	
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff	- Die Acker- und Grünlandflächen im 500-m-Untersuchungsraum sind	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
FFH-RL, §§5ff VS-RL)		<p>Nahrungsraum, aber nicht Lebensstätte, von Vogelarten der Roten Liste darunter Kranich, Dohle, Wespenbussard, Raubwürger bzw., des Anhangs I der VSchRI - Weißstorch (Angaben Landkreis LWL).</p> <p>Als Rastvogelnahrungsfläche im Naturpark und im Umfeld des SPA „Mecklenburgisches Elbetal“ hat der Geltungsbereich keine Bedeutung. (Randlage im Übergang zum besiedelten Bereich / Industriebetrieb-)</p> <p>Das Grünland gehörte zum Nahrungsraum des Lübtheener Weißstorchpaares (langjährig besetzter Brutplatz im südwestlichen Stadtbereich, landesweit gefährdete Art, Schutz- und managementrelevante Art des SPA) sowie anderer Vogelarten der Roten Liste, vorwiegend siedlungsbewohnender Arten (Dohle).</p>
Boden		<p>Ja, Inanspruchnahme von Böden / geologischen Bildungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im 500-m-Untersuchungsraum sind weichseleiszeitliche Sande des Urstromtals der Elbe und ihrer Nebentäler verbreitet. Vor Ort im Geltungsbereich stehen grundwasserbestimmte Sande an. Der Flurabstand des obersten Grundwasserleiters ist < 2 m, entsprechend ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Bei hoher Versickerungsleistung des Bodens, jedoch hoher Verdunstungsrate bei Grünlandnutzung und hoch anstehendem Grundwasser, besteht entsprechend keine positive Grundwasserneubildung. - Nach den am 29.05.2006 durchgeführten Rammkernsondierungen stehen im Geltungsbereich unter einem humosen Oberboden von 30 bis maximal 60 cm Stärke Fein- und Mittelsande bis zur Erkundungstiefe von 3 m an. Damit ist der Boden zur Versickerung von Oberflächenwasser grundsätzlich gut bis sehr gut geeignet. Der zumindest zeitweise hohe Grundwasserstand beeinflusst am Standort aber das Vermögen des Bodens zur Versickerung. - Der Seegraben und die in Randlage der Wiesenfläche vorhandenen Gräben mit einer Ausbautiefe von 0,5 bis 1,0 m führen nur zeitweilig Wasser. <p>Bewertung des Bodenpotenzials: im Geltungsbereich regional weit verbreitete, durch Nutzung gering bis mäßig veränderte Böden, geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit aus Sicht der Landschaftsrahmenplanung.</p>
Grund- und Oberflächenwasser		<p>Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lockergesteins-GWL, Flurabstand des obersten GWL im 500-m-Untersuchungsraum vorwiegend ≤ 2 m, nordwestlich von Lobetal 2-5 m; GW gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gering geschützt <p>Ja, Oberflächenwasser sind im 500-m-UR vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gräben und grabenartig ausgebaute Bäche, hier Lübtheener Bach, Seegraben sowie weitere Grabenzuläufe des Lübtheener Bachs und der Sude. Seegraben und Lübtheener Bach sind Gewässer 2. Ordnung im Gewässereinzugsgebiet der Sude. Der Seegraben sowie die anderen kleineren Gräben im Geltungsbereich führen nur zeitweilig Wasser. - Festgesetzte Trinkwasserschutzzonen sind nicht vorhanden. <p>Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers (Potenzialanalyse, GLRP)</p>
Klima und Luft		<p>Ja, Klima / Luft können im lokalen Maßstab durch Vergrößerung der Siedlungsfläche und große Baukörper betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maritim geprägtes Binnenplanarklima, vorherrschend Westwindlagen - geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen, Lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Viehhaltung sowie der Düngung und Bodenbearbeitung. - Die im Untersuchungsraum vorhandene geringe Reliefenergie und die vorhandenen Lager- und Bauflächen lassen Kaltluftströmungen in

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
		Richtung auf die Wohngebiete der Stadt Lübtheen nicht erwarten. Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 500-m-Untersuchungsraum sind:	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen als Nahrungsgebiet durch Vogelarten, die im Siedlungsbereich oder in Wäldern brüten (hier v.a. Weißstorch, Kranich, Greifvögel). - Zusammenhang von hoher Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten und die Fließgewässer von Hochwasserereignissen zu entlasten. - Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung.
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Aufgrund der angrenzend vorhandenen Bebauung sind landschaftliche Freiräume entsprechend der landesweiten Erfassung nicht betroffen. Ja, der B-Plan kann durch Bebauung Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die folgenden Bereich betreffen:	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsraum „Niederung der Rögnitz“: Tal mit sehr flach geneigten Hängen, dichtes Netz von Fließgewässern; zahlreiche Alleen, Hecken, Restwaldflächen, welche die intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen gliedern; niederungstypisch ausgeprägte Nutzungsvielfalt; Stadt Lübtheen mit markanter Silhouette und umfangreichem Straßenbaumbestand; in hohem Maße schützenswertes Landschaftsbild. Landschaftsraum mit insgesamt sehr hoher Bedeutung des Landschaftsbildes. - Lokal ist das Landschaftsbild geprägt durch die Lage in der halboffenen Niederungslandschaft zwischen Lübtheen und Probst Jesar. Das ebene bis flach wellige Gelände wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt und ist durch Hecken und Baumreihen reich und vielfältig gegliedert. Die Standortverhältnisse der Niederungslandschaft wurden bisher durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung nur wenig verändert. - Das LSG „Mecklenburgisches Elbetal“ wird zur Naherholung genutzt. Im benachbarten Probst Jesar ist ein Freibad vorhanden. - Vorbelastungen im Sinne einer gewerblichen und industriellen Nutzung bestehen auf den unmittelbar zum Geltungsbereich benachbarten Flächen des Betriebsgeländes der Fa. Brügggen (langjähriger Industriestandort, ehemals Kalibergwerk, vor 1989 ebenfalls Fahrzeugwerk). Bewertung des Landschaftsbildes am Ort des B-Plans: Landschaftsraum mit insgesamt hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örtlich hohe Vorbelastungen durch benachbarte industrielle Nutzung.
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein:	Biologische Vielfalt“ umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
		<p>Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Situation im 500-m-Untersuchungsraum sind Biotope der Agrarlandschaft (Grünland, Acker) mit langjähriger Nutzungskontinuität sowie Flurgehölze mit hoher Bestandszeit (Altbäume) prägend. Weiterhin sind Gewässer- und Feuchtlebensräume sowie Siedlungsbiotopie vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme sprechen für eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Diese ist auf größeren Flächenanteilen der Agrarflächen und Siedlungsbereiche durch Folgen intensiver Nutzung gemindert, tritt jedoch in ungenutzten Teilbereichen deutlich hervor. - Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: Lübtheen liegt im Randbereich des Elbetals als einer Leitlinie für den Vogelzug, außerhalb der Bereiche mit hoher Dichte des Vogelzugs. - Örtliche Verbundräume und Beziehungen bestehen bei der Brutvogelfauna durch funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken.
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Ja, Wohn- und Erholungsbereiche können durch Immissionen betroffen sein:	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Geltungsbereich nächstgelegene Wohnbauflächen befinden sich in Probst Jesar. Die Seniorenwohnanlage Lobetal ist hinsichtlich einer geringen Emissionsbelastung des Wohnumfeldes besonders schutzwürdig. Zur Bestandssituation bezüglich Lärm / Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen“. - Im LSG / Naturpark hat die landschaftsgebundene Erholung eine herausgehobene Bedeutung. Probst Jesar hat Bedeutung für die Naherholung. - Die Straße Lübtheen – Probst Jesar ist Teil einer regional bedeutsamen Radtour im Landkreis Ludwigslust.
Klima und Luft		<p>Ja, Klima / Luft können im lokalen Maßstab durch Vergrößerung der Siedlungsfläche und große Baukörper betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maritim geprägtes Binnenplanarklima, vorherrschend Westwindlagen. - Der deutsche Wetterdienst ermittelte für den Raum Boizenburg (ca. 30 km nordwestlich von Lübtheen) für das Jahr 1997 584 l/m² Niederschlag, eine Mitteltemperatur von 9°C sowie 88 Frosttage, für den TrübPI Lübtheen 620 l/m² Niederschlag, eine Mitteltemperatur von 8,5 °C und 98 Frosttage¹. - geringe regionale Grundbelastung mit Luftschadstoffen. - Lokale, teilweise geringe temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. - örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen durch vorhandenen Industriebetrieb und Verkehr. - Die im Untersuchungsraum vorhandene geringe Reliefenergie und die vorhandenen Niederungs- und Bauflächen lassen Kaltluftströmungen in Richtung auf die Wohnbebauung nicht erwarten. <p>Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Nein	Bau- und Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt.
Vermeidung von Emissionen	Ja,	<ul style="list-style-type: none"> - durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen von Lärm entstehen, die in ihrer Wirkung auf Menschen besonders zu untersuchen sind.

¹ Historisch-genetische Rekonstruktion des ehem. Marine- Artillerie- Arsenal's Jessenitz, Oberfinanzdirektion Hannover, Landesbauabteilung, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Garbsen

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
		- Bezüglich der Auswirkungen durch Lärm, unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebsanlagen, wurde eine Anpassung der schalltechnische Untersuchung (TÜV Nord) erarbeitet.
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet können Abwässer anfallen	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird erhöht,	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung)
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein, das Planvorhaben dient nicht der Erzeugung erneuerbarer Energien.	- Soweit derartige Anlagen errichtet und betrieben werden sollen, sind gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein, kein Landschaftsplan vorhanden.	-
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Nein	-
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	-
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen können durch anlagebedingte Emissionen verursacht werden.	- Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebietes entsprechend der geplanten Festsetzungen

Der B-Plan ist nicht vorhabensbezogen. Deshalb erfolgen keine lagekonkreten Festsetzungen zu Baukörpern, Verkehrsflächen usw. Weiterhin erfolgen keine Festlegungen zur Betriebsart. Öffentliche Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden durch die Festsetzungen ausgeschlossen. Eine Betriebswohnung wird zugelassen.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Großflächige Überbauung mit Gebäuden, Versiegelung und sonstige durchlässige Befestigung von Flächen,
- Bau großvolumiger Gebäude mit Gebäudelängen bis zu 100 m möglich. (vorhandene Halle ca. 20m hoch und 200m lang)
- An- und Ablieferverkehr, Werksverkehr, Parkverkehr mit entsprechenden Lärmemissionen.

Vorbehaltlich können aus der bestehenden Betriebsart Hinweise zur voraussichtlichen Nutzungen in der Erweiterungsfläche abgeleitet werden:

- Voraussichtlich keine Erzeugung industrieller Abwässer und keine licht- und schadstoffemittierenden Anlagen. Soweit Anlagen errichtet werden sollen, die besondere Zulassungstatbestände erfüllen, sind vorhabenskonkrete Aussagen zur Umweltverträglichkeit in der Genehmigungsplanung zu treffen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit boden-, luft- und wassergefährdenden Stoffen sind unabhängig vom Genehmigungserfordernis einzuhalten.
- Nutzung des RRB für das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und – bei Nachweis geringer Verschmutzung – der Verkehrs- und Lagerflächen innerhalb des Plangebietes. Näheres, insbesondere zu Erfordernis und Umfang der Klärung hat das Entwässerungskonzept der Erschließungsplanung zu bestimmen

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange (vgl. Kap. 2.1) wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	- NATURA-2000-Gebiete werden nicht überplant oder in ihren Schutzziele wesentlich beeinträchtigt.	Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	- Biosphärenreservate / Naturparke schließen Siedlungsflächen und deren Entwicklung mit ein. Für das länderübergreifende Gebiet ist das Planvorhaben flächenmäßig nicht bedeutsam.	Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	- Das B-Plan-Vorhaben liegt nunmehr am Rand des LSG, da eine Herauslösung bereits erfolgte.	Nein
Nach LNatG, Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	- Die Fällung und Rodung von vier Bäumen in der Baufläche ist unvermeidlich.	nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Durch die Festsetzungen sind erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch physische Zerstörung folgender Biotopen zu erwarten: - großflächig das vorhandene frische bis feuchte Intensivgrünland (mit Ausnahme der nicht bebauten Randflächen - Regenrückhaltebecken / Aufschüttung), einschließlich der faunistischen Nahrungs- und Lebensraumfunktionen, - Einzelbäume die nicht dem gesetzlichen Baumschutz unterliegen. Durch die Bauphase und den anschließenden Betrieb auf dem Gelände kommt es bei den geplanten Dimensionen des Industriegebietes zu temporären Beeinträchtigungen der Biotope in Randlage des Baugebietes und zu Störungen der Tierwelt in den angrenzenden Biotopen (Hecken, Baumreihen), ohne dass letztere direkt physisch betroffen sind. Diese Störungen äußern sich durch eine Verarmung der Tierwelt und ein Verschwinden störungsempfindlicher Arten.	Ja
Artenschutz (§§44ff)	Es sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Lebensstätten	nein,

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	<p>des nach Anhangs I der VSchRI besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten vorgefunden worden. Dem Lübtheener Weißstorch-Horstpaar (Vorkommen einer schutz- und managementrelevanten Art im SPA „Elbetal“) gehen außerhalb des SPA ca. ca. weitere 0,5 Grünland als von der Art bevorzugter Nahrungsfläche verloren. Der Verlust vermindert die Nahrungsbasis der Störche, ist aber aufgrund des hohen Grünlandanteils im Horstumfeld (ca. 80 ha Grünland im 500 m-Untersuchungsraum, hoher Grünlandanteil im Rognitztal (Umbruchverbot im LSG) bei überschlägiger Betrachtung nicht gefährdend für den weiteren Reproduktionserfolg der Störche.</p> <p>Aufgrund des hohen Störpotentials (3 Seiten Bebauung - (Regenrückhaltebecken / Fahrzeugabstellfläche! / Industrie- fläche) kann das Grünland der Ergänzungsfläche 1 nicht als essentiell eingestuft werden.</p> <p>Es sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Lebensstätten von nach § 44 BNatSchG besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten vorgefunden worden.</p>	<p>der europarechtliche Verbotstatbestand ist nicht erfüllt</p> <p>nein</p>
Boden	- Vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich des GI (ca. zusätzlich 0,6 ha). / Teilversiegelung des Betriebsparkplatzes/ Hängerstellplatz (ca. zusätzlich 1,0 ha)	Ja
Grund- und Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Vergrößerung versiegelter Baufläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höher Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw.. - Bei ordnungsgemäßem Betrieb, Überwachung geringer Verschmutzung des Oberflächenwassers keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. - Managementplan zu Niederschlagswasser und Ableitungsmengen in den hydraulisch hoch belasteten Lübtheener Bach liegt vor. 	Nein
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Vergrößerung von Siedlungsfläche. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. - Siehe auch unter Vermeidung von Emissionen. 	Nein
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	<ul style="list-style-type: none"> - Teilweiser Verlust von landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen, die im Landschaftsraum beschränkt als Nahrungsgebiet u.a. für Vogelarten des Siedlungsbereiches und des Offenlandes dienen. Umliiegend sind Ausweichräume vorhanden. - Das Vermögen des Landschaftshaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten und die Fließgewässer von Hochwasserereignissen zu entlasten, wird durch Vergrößerung versiegelter Fläche beeinträchtigt. Durch Anlagen und Vorkehrungen zur Versickerung, Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser sind Maßnahmen zur Regelung der Entwässerung zu treffen. - Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Vergrößerung von Siedlungsfläche. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. 	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	<ul style="list-style-type: none"> - Durch weitere großflächige Überbauung geht der bisherige Charakter der Fläche als landwirtschaftlich genutzter Freiraum verloren. Die kulturlandschaftlich geprägte Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes im Baugebiet wird verändert. - Für zu errichtende Gebäude (Werkhallen) wird eine maximale Höhe über Höhenbezugspunkt zugelassen. 	Ja

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
	<ul style="list-style-type: none"> - Damit übersteigt die zulässige Gebäudehöhe die Höhe der umliegenden Baumreihen, so dass bei der gegebenen Landschaftsstruktur die im Baugebiet zulässigen Baukörper im Gebiet zwischen Lübtheen (östlicher Ortsrand) – Probst Jesar und Trebs / Jessenitz Werk (1-2-km-Umfeld) sichtbar sind und dass Landschaftsbild in seiner Schönheit und Eigenart zusätzlich zu den vorhandenen großvolumigen Baukörpern beeinträchtigen. Die Durchgrünung des Offenlandes mit Baumreihen und Hecken, die Siedlungsflächen sowie die im Umkreis von 1-2 km vorhandenen Waldflächen begrenzen die optische Fernwirkung. 	
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich eines Landschaftsraums mit mittlerer bis hoher biologischer Vielfalt wird durch Überbauung wesentlich verändert. Künftige Siedlungsbiotope weisen eine wesentlich geringere und veränderte Biotop- und Artenvielfalt auf. - Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen sind nicht betroffen. - Örtliche funktionale Beziehungen von Brut- und Nahrungsräumen sowie die Flächengröße von Nahrungsräumen werden im Landschaftsraum gemindert. Umliegend stehen gleichwertige Ausweichräume zur Verfügung. 	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe bei Vermeidung von Emissionen - Durch Veränderung des Landschaftsbildes infolge Bebauung werden die landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung im Landschaftsraum östlich von Lübtheen verändert. Die Intensität und Reichweite der Wirkungen ist gering und stellt die Eignung der Raums für die Erholung grundsätzlich nicht infrage. - Die Zugänglichkeit der Landschaft für die Erholung wird nicht beeinträchtigt. 	Nein
Vermeidung von Emissionen	<p>Durch das Industriegebiet entstehen Emissionen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärm. - Zu erwartende Auswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen durch den TÜV Nord untersucht und Schutzmaßnahmen vorgesehen. 	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> - Schmutzabwasser der Sozialräume mit Sanitäranlagen wird dem zentralen Abwassersystem zugeführt. - Soweit besondere industrielle Abwässer anfallen, sind besondere Anforderungen genehmigungsrechtlich festzusetzen. - Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert bzw. nach Erfordernis des Entwässerungskonzeptes gereinigt und über das Rückhaltebecken der Vorflut zugeführt. 	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. - Menge, Lagerung und Verwertung produktionsbedingter besonderer Abfälle sind in der Betriebsgenehmigung zu regeln. 	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass anlagebedingt Emissionen von Lärm entstehen können, die auf umliegende Flächen außerhalb des Geltungsberichts einwirken. 	Ja

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: siehe vorstehende Tabelle.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt. Die im B-Plan vorgehaltene Fläche wurde entsprechend dem Bedarf für die Betriebsentwicklung und Sicherung der Firma und der Arbeitsplätze am Standort notwendig. Für die im B-Plan zu treffenden Festsetzungen kommt die Möglichkeiten der Innenentwicklung zur Verminderung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht. Für Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen zum Ausgleich getroffen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann aufgrund der Lage nicht von einem Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Relevante Umweltbelastungen, aber auch relevante Wertverbesserungen der Schutzgüter sind bei Fortführung der bestehenden Nutzung nicht zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In der Begründung unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich werden Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Festsetzung der GRZ mit 0,6, zuzüglich zulässiger Überschreitung bis 0,8. (Nach der BauNVO ist in Industriegebieten eine GRZ von 0,8, zuzüglich Überschreitung möglich.)
- Erschließung des geplanten Baugebietes aufgehend vom vorhandenen Werksgelände.
- Speicherung des auf Lager- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück. Eine Regenwasserrückhaltung ist vorhanden, das entsprechende Managementkonzept vorhanden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen werden im Rahmen spezieller ergänzender Fachprognosen durch den TÜV Nord untersucht.
- die Farbgestaltung / Farbgebung der baulichen Anlagen ist so auszuführen, dass sie sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

A. Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Festsetzung der nicht bebaubaren Randflächen im Osten des Geltungsbereichs als öffentliche Grünfläche.
- Festsetzung des Regenrückhaltebeckens als Bestand.

B. zugeordnete Maßnahmen im sonstigen Gemeindegebiet

Nach Prüfung vieler Varianten der Eignung und Verfügbarkeit hat die Stadt Lübtheen im Zusammenhang mit der Abarbeitung des Ausgleichs für den B-Plan Nr. 8 neue Maßnahmen beschlossen. (Ersatzaufforstungen im Großraum / Maßnahmen der Verbesserung der Fließgewässerstruktur des Lübtheener Bachs nach WRRL).

2.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Europäische Vogelarten sind grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, sowie die Arten des Anhangs II+IV der FFH- Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang II+IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität der Arbeiten ist mit der derzeitig möglichen Nutzung der unmittelbar angrenzenden Flächen gleichzusetzen. Aufgrund der Lage der benachbarten Flächen im Norden und Osten (E1) bzw. Süden und Westen (E2) ist die zusätzliche Nutzung der Flächen nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung von befestigten /teilbefestigten Flächen und Gebäuden sowie den Umbau / Neubau der Erschließung. Die Intensität der Arbeiten ist nicht mit der derzeitig möglichen Nutzung gleichzusetzen. Entsprechend sind diese Arbeiten als zeitlich befristete zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden rechtskräftigen B- Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Schei- berich	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschu	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*I	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkr	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II		Findlinge, Wald
Moose	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firmisglänzendes Si- chelmoos	II		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Telerschne-	II	IV	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschne- cke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windel- schnecke	II		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windel- schnecke	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmu-	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibele		IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*I	IV	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	*I		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschilerner Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärme		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II		Gewässer
Fische	<i>Alosa fallax</i>	Finte	II		Gewässer
Fische	<i>Salmo salar</i>	Lachs	II		Gewässer
Fische	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäppel	*I	IV	Gewässer
Fische	<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	II		Gewässer
Fische	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II		Gewässer
Fische	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II		Gewässer
Fische	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II		Gewässer
Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II		Gewässer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	II		Gewässer
Fische	<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo alamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronela austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II		Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	II		Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfleder-		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
<i>Landsäuger</i>	<i>Canis lupus</i>	<i>Wolf</i>	*I	IV	
<i>Landsäuger</i>	<i>Castor fiber</i>	<i>Biber</i>	II	IV	<i>Gewässer</i>
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer / Land
<i>Landsäuger</i>	<i>Muscardinus avelanari- us</i>	<i>Haselmaus</i>		IV	<i>Mischwälder mit Buche /Hasel</i>

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden *kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen*

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44

Säugetiere

Fischotter

Der Fischotter ist entsprechend Rasterkartierung aufgezeigt. Aufgrund der als Insel eingekapselten Randlage eines industriellen Kerns, ist bei Wanderbewegungen entlang des Lübtheener Baches ein Einschwenken in diesen Bereich und damit eine Betroffenheit auszuschließen.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen in den Randbereichen im Westen / Süden besteht potenziell auch eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Die Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat ist gegeben. Aufgrund der Eigenart des Vorhabens schränkt sich bau-, und betriebsbedingt die mögliche Funktion des Untersuchungsgebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse ein.

Die Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Höhlenbäume und Bäume mit starken Rindenstrukturen sind nicht mehr vorhanden.

Wanderkorridore

Die Lage schließt die Eignung als Wanderkorridor aus.

Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen können potenziell die Arten Waldeidechse, Zauneidechse und ggf. Blindschleiche als bodenständige Arten vorkommen. Die maßgeblichen Habitatbestandteile der potenziell vorkommenden Arten liegen aber außerhalb der eigentlichen Eingriffs- und Vorhabensflächen bzw. innerhalb des neuen, im Bestand zu erhaltenden Regenrückhaltebeckes. (sandige Böschungen oberhalb der Feuchtbereiche) In den feuchteren Wiesenflächen ist ein Winterquartier nicht wahrscheinlich.

Als vorbeugende Maßnahme ist die Festschreibung des Beginns der Baufeldfreimachung ab 15. August bis Anfang Oktober aufzunehmen, da durch die Erschütterung der Baumaschinen und der Vibrationsempfindlichkeit der Zauneidechsen das Aufsuchen von Winterquartieren und damit eine Beeinträchtigung verhindert werden kann.

Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen besteht potenziell eine Bedeutung für die artenschutzrechtlich relevanten Art Laubfrosch. Ein neues potenzielles Laichgewässer befindet sich mit dem Regenrückhaltebecken im Vorhabensgebiet bzw. innerhalb des planungsrele-

vanten Umfeldes. Potenzielle Laichgewässer wie die Gräben sind mit zu steilen Böschungen versehen. Entsprechend ist unabhängig davon auszugehen, dass die Arten potenziell im Untersuchungsgebiet eher nicht vor kommt. Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um maßgebliche Bestandteile des Habitats im Umfeld des Vermehrungslebensraumes bzw. um ein maßgebliches Winterquartier. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Arten auszugehen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,

ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Nachfolgend werden die potenziell² im Untersuchungsgebiet (Vorhabensbereich und 50m im Umkreis) vorkommenden Brutvogelarten betrachtet. Die Arten könnten potenziell aufgrund ihrer Habitatansprüche dort vorkommen.

Da am Eingriffsraum Gebäude vorhanden sind, ist mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes (Tendenz Industriegebiete) wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz zu rechnen aber auch siedlungsbewohnender Arten (Dohlen, Stare, Drosseln).

Von den Arten der landwirtschaftlichen Flächen sind durch das hohe Störpotential allenfalls Arten wie Elster, Blaumeise, Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz, ggf. Sperbergrasmücke, Gelbspötter im Randbereich zu erwarten. Angrenzendes Grünland sowie umgebende Gehölze und Brachen beherbergen Brutvorkommen typischer Vogelarten wie Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Nachtigall, Gelbspötter.

Es handelt sich fast ausschließlich um Arten, die außerhalb des eigentlichen Vorhabensgebietes vorkommen können. Die Nutzung des eigentlichen Vorhabensgebietes ist untergeordnet.

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine Bedeutung für Brutvogelarten („Allerweltsarten“) besitzen. Der artenschutzrechtliche Funktionsverlust kann durch die Aufwertung weniger gestörter Bereiche im Norden von Lübtheen ausgeglichen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine maßgeblichen Lebensraumverluste für Brutvogelarten auftreten werden.

Für die Artengruppe der Brutvögel besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

² Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Als vorbeugende Maßnahme ist die Festschreibung der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit von Mitte August bis (28. Februar aber Beginn siehe Zauneidechse) aufzunehmen.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger ist ein Verlust des Nahrungsraumes nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential.

Dem Lübtheener Weißstorch-Horstpaar (Vorkommen einer schutz- und managementrelevanten Art im SPA „Elbetal“) gehen außerhalb des SPA ca. ca. weitere 0,5 Grünland als von der Art bevorzugter Nahrungsfläche verloren. Der Verlust vermindert die Nahrungsbasis der Störche, ist aber aufgrund des hohen Grünlandanteils im Horstumfeld (ca. 80 ha Grünland im 500 m-Untersuchungsraum, hoher Grünlandanteil im Rögnitztal (Umbruchverbot im LSG) bei überschlüssiger Betrachtung nicht gefährdend für den weiteren Reproduktionserfolg der Störche.

Aufgrund des hohen Störpotentials (3 Seiten Bebauung - (Regenrückhaltebecken / Fahrzeugabstellfläche! / Industriefläche) und des querenden Dammes kann die verbliebene Grünland nicht als essentiell eingestuft werden.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Fläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Zusammenfassung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Reptilien

Als vorbeugende Maßnahme ist die Festschreibung des Beginns der Baufeldfreimachung ab 15. August bis Anfang Oktober aufzunehmen, da durch die Erschütterung der Baumaschinen

und der Vibrationsempfindlichkeit der Zauneidechsen das Aufsuchen von Winterquartieren und damit eine Beeinträchtigung verhindert werden kann.

Brutvogelarten

Als vorbeugende Maßnahme ist die Festschreibung der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit von Mitte August bis (28. Februar aber Beginn siehe Zauneidechse) aufzunehmen.

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung ergab, dass alternative nicht bestehen.

Bei der Alternativenprüfung wurden folgende Aspekte bereits berücksichtigt:

Da kein wirksamer F-Plan mit Umweltprüfung vorliegt, hat die Umweltprüfung zum B-Plan grundsätzlich auch Standortalternativen zu betrachten. Die bauliche Nutzung der geplanten Flächen für die Betriebserweiterung ist aufgrund der direkten Benachbarung zum Betriebsgelände der Fa. Brüggen, wegen des Mangels geeigneter anderer Flächen am Standort und aufgrund notwendiger Schutzabstände zur Seniorenwohnanlage Lobetal (Sondergebiet für altersgerechtes Wohnen mit besonderem Schutzbedürfnis gegenüber Lärmimmissionen) hinsichtlich der Standortwahl alternativlos. Insofern kann eine Diskussion von Standorten keine Alternativen aufzeigen.

Die Betrachtung von Planalternativen hat sich an den möglichen Festsetzungen nach § 9 BauGB für die geplante Fläche zu orientieren. Die Festsetzungen wurden so gestaltet das dem Betrieb eine größtmögliche Flexibilität der baulichen Nutzung ermöglicht wird.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren / Quellen wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LAUN 1998 / Heft 1),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),
- Schalltechnische Untersuchung (TÜV Nord - Büro Rostock), 16.01.2014.
- Biotope - nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope des Landkreises Ludwigslust
- www.umweltkarten.mv-regierung.de

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten traten nicht auf.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der industriellen Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Fachbehörden unter Beteiligung Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 8 „Betriebserweiterung der Fa. Brüggen Komponenten GmbH“ der Stadt Lübtheen wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung eines Industriegebietes, östlich angrenzend an das vorhandene Betriebsgelände, sowie nördlich die Erweiterung des Betriebsparkplatzes / Hängerstellplatzes. Dazwischen liegt der genehmigten Bebauungsplan Nr. 8. Der Erweiterungsbereich hat eine Größe von ca. 4,1 ha. (incl. 1,1 ha vorhandenem Regenrückhaltebecken, bei ca. 1,3 ha Erweiterung Industriegebiet und ca. 1,0 ha Betriebsparkplatz / Hängerstellplatz

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete, Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (LSG, Naturparke, Geschützte Biotope, Alleen und Baumreihen), nach NatSchAG M-V geschützte Bäume, Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Vermeidung von Emissionen, Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, wobei die Auswirkungen auf Biotope, Tiere / Pflanzen, auf Böden und auf das Landschaftsbild als erheblicher einzustufen sind.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen sind insbesondere Festsetzungen zur Grundflächenzahl, zur Einhaltung von Schutzabständen zu den Bäumen im Randbereich sowie ein Konzept zur Oberflächenentwässerung vorgesehen. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im sonstigen Gemeindegebiet und außerhalb ausgeglichen werden.

Zum gewählten Standort bestehen aufgrund der Benachbarung zum Betriebsgelände und der betriebsinternen Logistik keine Alternativen.

Als besondere technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und eine Schalltechnische Untersuchung erstellt.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.

Lübtheen, **12. Juni 2015**



.....
Die Bürgermeisterin

